

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Vergnügt, erlöst, befreit
Gemeinde formen**

A

BESCHLUSSANTRAG

1. Was Gemeinde ausmacht

Die Landessynode nimmt die Ausarbeitung zum Kernbestand des Gemeindebegriffs (Anlage C.1) zustimmend zur Kenntnis.

2. Ecclesia semper reformanda

Die Landessynode würdigt die Erfahrungen mit der in Art. 5 Abs. 1 der Kirchenordnung definierten Form von Gemeinde als Parochie, wonach eine Kirchengemeinde in der Regel die Gemeinschaft ihrer Mitglieder in einem durch Herkommen oder Errichtung bestimmten Gebiet ist. Die territorial gebildete Kirchengemeinde wird auch in Zukunft -in Zusammenarbeit mit funktionalen Diensten- eine wesentliche Organisationsstruktur der Evangelischen Kirche im Rheinland bleiben.

Die Landessynode sieht die Notwendigkeit, Gemeindeformen zu beschreiben, die bereits heute die Kriterien des Kernbestandes erfüllen, aber in der Definition der Kirchenordnung nicht im Blick sind. Darüber hinaus wird auch die Entwicklung neuer Gemeindeformen angestrebt.

Mit der Weiterentwicklung des Gemeindebegriffs reagiert die Landessynode auf

- a) kirchensoziologische Untersuchungen (EKD-Erhebungen zur Kirchenmitgliedschaft, Sinus-Milieu-Studien, Religionsmonitor, u.a.). Sie legen dar, dass Kirchengemeinden mit ihrer Gemeindegemeinschaft immer weniger Menschen (Kirchenmitglieder und Menschen ohne Konfessionszugehörigkeit) in der Gesellschaft erreichen,
- b) veränderte Mitgliederzahlen, die zu Veränderungen in der Gemeindegemeinschaft führen,
- c) Veränderungen der Gesellschaft, der Demographie, der Urbanisierung, der Mobilität sowie Herausforderungen der Diversität,
- d) Erfahrungen aus der Ökumene.

3. Ermutigung zum Aufbruch

Die Landessynode ermutigt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit einer verstärkten Profilbildung und neuen Angeboten kirchlicher Arbeit auch weiterhin das Evangelium in Lebenswelten von Menschen hinein zu kommunizieren, die zur Zeit mit den bisherigen kirchlichen Angeboten nicht erreicht werden.

4. Öffnung für neue Formen

Zu diesem Zweck eröffnet die Landessynode neben der vertrauten Organisationsstruktur der Kirchengemeinden die Option, in neuen Formen Gemeinde zu sein. Diese neuen Gemeindeformen sind Gemeinden, die den Kernbestand des evangelischen Gemeindeverständnisses (siehe C 1) erfüllen, und die sich jenseits der Kirchengemeinde im Sinne von Art. 5.1 (Parochie) im Laufe der letzten Jahrzehnte gebildet haben und bilden. Sie sind durch die Gruppenzugehörigkeit ihrer Gemeindemitglieder (Frömmigkeitsstile, gemeinsame Sprache und/oder Herkunft, persönliche Lebensumstände, kulturelle Milieus, gemeinsam geteilte Arbeitswelt, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Generation) oder einen besonderen kirchlichen Ort (z.B. Citykirche) begründet. Neben der Organisationsform der Kirchengemeinde werden für neue Gemeindeformen folgende Modelle (5.1.- 5.4.) ermöglicht.

5. Modelle in Ergänzung zur Parochie

5.1 Personalgemeinde

Eine nicht territorial gebildete Kirchengemeinde (Personalgemeinde) hat den gleichen Status wie eine territorial gebildete Kirchengemeinde (Parochialgemeinde) gem. Art. 5 Abs. 1 KO. Für ihre Mitglieder besteht die Möglichkeit einer Vollmitgliedschaft. Eine Personalgemeinde ist mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet wie eine Parochialgemeinde.

5.1.1. Finanzielle Ausstattung der Personalgemeinde

Die Gemeinde erhält die Kirchensteuer ihrer Mitglieder und trägt zu den Umlagen in Kirchenkreis und Landeskirche bei.

5.1.2. Personal in der Personalgemeinde

Die Gemeinde ist in den Rahmenkonzeptionen Pfarrdienst und Personal des Kirchenkreises abzubilden.

5.1.3. Partizipation und Leitung der Personalgemeinde

Die Personalgemeinde ist vergleichbar anderen Gemeinden mit Sitz und Stimme in der Kreissynode vertreten und wird von einem Leitungsorgan geleitet.

5.1.4. Mitgliedschaft in der Personalgemeinde

Die Gemeinde hat Mitglieder mit Rechten und Pflichten wie die anderen Gemeinden des Kirchenkreises. Die Regelungen zur Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen sind anzuwenden.

5.1.5. Organisationsform der Personalgemeinde

Die Gemeinde muss so organisiert sein, dass die Voraussetzungen für eine Körperschaft öffentlichen Rechtes erfüllt sind.

5.2. Andere Gemeinden und Assoziierte Gemeinden

Andere Gemeinden sind Gemeinden, die sich anders als Parochialgemeinden und Personalgemeinden gebildet haben (z.B. Citykirchen-Gemeinden, Studierendengemeinden, Jugendkirchengemeinden u.a.).

Assoziierte Gemeinden sind protestantische Gemeinden, die unabhängig von landeskirchlichen Strukturen entstanden sind (z.B. Migrantengemeinden, Auslandsgemeinden, weitere unabhängige Gemeinden). Sie stimmen der Konkordie reformatorischer Kirchen (Leuenberger Konkordie) zu.

Eine andere oder assoziierte Gemeinde steht kontinuierlich und in einer verbindlich definierten Struktur in Verbindung zu einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder zur Landeskirche. Darunter gibt es auch Formen mit langer Tradition, wie z.B. die Landeskirchlichen Gemeinschaften.

5.2.1. Finanzielle Ausstattung der anderen oder assoziierten Gemeinde
Die finanzielle Ausstattung kann unterschiedlich geregelt sein (Zuweisung aus Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis oder der Landeskirche, Mitgliederbeiträge, Spenden oder andere Finanzquellen). Erhält eine andere oder assoziierte Gemeinde die Kirchensteuer ihrer Mitglieder, so trägt sie zu kirchlichen Umlagen bei.

5.2.2. Personal in der anderen oder assoziierten Gemeinde
Generell ist eine andere oder assoziierte Gemeinde im Blick auf die Personalbewirtschaftung eigenständig. Personalgestellungen – auch aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen - sind möglich. Erhält eine andere oder assoziierte Gemeinde die Kirchensteuer ihrer Mitglieder oder erfolgt die Finanzierung überwiegend aus Mitteln der Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis oder der Landeskirche, ist die Gemeinde in den Rahmenkonzeptionen Pfarrdienst und Personal abzubilden.

5.2.3. Partizipation und Leitung in der anderen oder assoziierten Gemeinde
Vertreter/Vertreterinnen einer anderen oder assoziierten Gemeinde nehmen mit beratender oder beschließender Stimme an Sitzungen des Leitungsgremiums der jeweils zugeordneten Ebene teil. Die Teilnahme eines Vertreters/einer Vertreterin des entsprechenden Leitungsgremiums an Leitungssitzungen der anderen oder assoziierten Gemeinde ist möglich.

5.2.4. Mitgliedschaft in der anderen oder assoziierten Gemeinde
Eine andere oder assoziierte Gemeinde hat eigene Mitglieder, für die sie auch Amtshandlungen durchführen kann. Die Zustimmung der Gemeinde zur Magdeburger Taufklärung wird bei Taufen vorausgesetzt. Für weitere Amtshandlungen kann sie ein Dimissoriale erhalten. Sie meldet dem Kirchenkreis alle durchgeführten Amtshandlungen.

5.2.5. Organisationsform der anderen oder assoziierten Gemeinde
Verschiedene Organisationsformen sind möglich und zu erarbeiten. Grundsätzlich besteht für die Mitglieder die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft zur anderen oder assoziierten Gemeinde und zur Wohnsitzgemeinde.

5.3. Kooperierende Gemeinde

Die Kooperation beschreibt das lose Zusammenwirken von anderen Formen des Kircheseins mit Gemeinden und Kirchenkreisen.

5.3.1. Finanzielle Ausstattung der Kooperierenden Gemeinde

Die Gemeinde regelt ihre finanziellen Angelegenheiten eigenständig und unabhängig von Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln.

5.3.2. Personal in der Kooperierenden Gemeinde

Die Gemeinde ist in der Personalbewirtschaftung eigenständig.

5.3.3. Partizipation und Leitung der Kooperierenden Gemeinde

Die Gemeinde wird durch den Kirchenkreis auch über Prozesse auf kreis- und landeskirchlicher Ebene informiert. Die Zusammenarbeit und die Formen des Informationsaustausches werden zwischen den Kooperationspartnern vereinbart.

5.3.4. Mitgliedschaft in der Kooperierenden Gemeinde

Die Gemeinde hat eigene Mitglieder. Amtshandlungen können im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen anerkannt werden.

5.3.5. Organisationsform der Kooperierenden Gemeinde

Kooperierende Gemeinden haben unterschiedliche Rechts- und Organisationsformen. Diese müssen jedoch ein Mindestmaß an Transparenz und Leitungsverantwortung sowie eine eindeutige Zuordnung ihrer Mitglieder ermöglichen.

5.4. Erprobungsräume

Die Landessynode eröffnet in Anlehnung an das Konzept der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Erprobungsräume, in denen sich christliche Gemeinschaften und ergänzende Formen des Kircheseins jenseits der gemeindlichen und der Struktur funktionaler Dienste neu bilden und entwickeln können.

5.4.1.

In Erprobungsräumen können sich Gemeinschaften entwickeln, die sich beispielsweise ähnlich den Initiativen der fresh expressions der Church of England, der Basis-Gemeinden im Bistum Poitiers oder der emergenten Bewegung bilden. Die Erprobungsräume sind auch gedacht für Initiativen und Gemeinschaften, die sich aus dem glaubensreich-Prozess in der Evangelischen Kirche im Rheinland entwickeln und zusammen finden.

Die Suche nach inhaltlichen Kriterien steht bewusst unter dem Vorzeichen der Suche und des Experiments. Die Erprobungsräume öffnen sich einem Lernprozess stellvertretend für die gesamte Landeskirche. Zunächst gefundene inhaltliche Kriterien können im Laufe des Prozesses geändert werden, wenn sie sich nicht bewähren.

Aus dem, was sich in den Erprobungsräumen entwickelt, werden wahrscheinlich ekklesiologische Mischformen entstehen: Erprobungsräume können in Kirchengemeinden, neben Kirchengemeinden, über Kirchengemeindegrenzen hinweg oder an anderen kirchlichen Orten unter dem Dach der Evangelischen Kirche im Rheinland entstehen.

Innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland soll der Kernbestand des Gemeindebegriffs, wie er in 1. beschrieben wird, auch als Maßstab für die Entwicklung neuer Gemeinden in den Erprobungsräumen gelten.

Für die Förderung von Erprobungsräumen bedarf es Kriterien, die für kirchliche Zukunftsfragen relevant erscheinen. Die Landessynode empfiehlt die Richtlinien, die in der Evangelischen Kirche von Mitteldeutschland, zur Förderung anderer Gemeindeformen entwickelt wurden.

5.4.2. Finanzen

Finanzierungsmodelle sind zu entwickeln und zu fördern. Fördermittel aus Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und/oder der Landeskirche können zur Verfügung gestellt werden.

5.4.3. Personal

Kirchenkreise sollen prüfen, ob in der Rahmenkonzeption Personal Stellenanteile für Erprobungsräume zur Verfügung gestellt werden.

Das Miteinander von ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeit soll konzeptionell bedacht werden.

Es können im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland fünf Pfarrstellen zunächst für die Dauer von fünf Jahren für Erprobungsräume geplant werden. Kriterien für die Vergabe und Besetzung der Stellen sind zu erarbeiten. Eine qualitativ angemessene Evaluation ist vorzusehen.

5.4.4. Partizipation an Leitung

Ein Informationsaustausch mit dem Presbyterium und/oder dem Kirchenkreis sollte gewährleistet sein. Die Vertretung in Presbyterium und Kreissynode mit beratender Stimme sollte möglich sein.

5.4.5. Mitgliedschaft

Sowohl eine Vereinsmitgliedschaft, keine formelle Mitgliedschaft, als auch eine Doppelmitgliedschaft in Kirchengemeinde und Verein sind möglich.

5.4.6. Organisationsform

Leistungsstruktur, Finanzverwaltung, Haushaltstransparenz, gegebenenfalls die Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen müssen konzeptionell dargestellt werden.

6. Aus-, Fort- und Weiterbildung

6.1.

In der Aus-, Fort- und Weiterbildung beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitender ist für neue Formen des Kircheseins zu qualifizieren und an einer Haltung zu arbeiten, die verschiedene Formen des Kircheseins angstfrei trägt.

6.2.

In Vikariat, Probedienst und Kontaktstudium sind Erfahrungsräume für andere Formen des Kircheseins zu implementieren.

6.3.

In diesem Kontext soll auch geprüft werden, ob das Pioneer-Ministry wie es im Rahmen der Fresh-X of Church in der Church of England praktiziert wird, auch in der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Anwendung kommen kann.

7. Auftrag zur Weiterarbeit

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, bis zur Landessynode 2018 notwendige personelle, finanzielle und rechtliche Regelungen für die Umsetzung der Modelle vorzulegen sowie ein Kommunikationskonzept zu erarbeiten.

8. Aufnahme früherer Beschlüsse der Landessynode

Das Anliegen folgender Beschlüsse wird mit der Beschlussfassung aufgenommen und hinsichtlich der Begriffsbestimmung „Gemeindeformen“ erledigt:

Beschluss Nr. 4.15 LS 2007

Beschluss Nr. 4.21 LS 2007

Beschluss Nr. 13 Abschnitt I Ziffer 1 LS 2007

Mit der Beschlussfassung wird zudem die Leitvorstellung „Missionarisch Volkskirche sein“, hier insbesondere die Ziffern I.3 und II. 1 weiter umgesetzt.

Der Beschluss Nr. 42 LS 2015 wird damit erledigt.

B

BEGRÜNDUNG

B 1

Die Landessynode 2015 hat folgenden Beschluss (42) gefasst:

- „1. Die Landessynode nimmt bisherige Überlegungen zu Gemeindeformen zur Kenntnis.
2. Die Landessynode sieht die Notwendigkeit, die gegenwärtigen Fragestellungen zu Gemeindeformen zu bearbeiten.
3. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Weiterarbeit am Thema „Gemeindeformen“. Dazu ist eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Vizepräsidenten einzusetzen, der unter anderem jeweils ein Mitglied folgender Ausschüsse angehören sollen:
 - Ständiger Theologischer Ausschuss
 - Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen
 - Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss
 - Ständiger Finanzausschuss
 - Volksmissionarischer Ausschuss
 - Ständiger Ausschuss für Erziehung und BildungDie Arbeitsgruppe soll im Kontakt mit betroffenen Gemeinden und Initiativen Lösungsvorschläge für die offenen Fragen entwickeln. Erfahrungen aus der Ökumene sollen Berücksichtigung finden
4. Der Landessynode 2016 ist zu berichten.“

Die Kirchenleitung hat mit Beschluss vom 22.05.2015 in die Arbeitsgruppe berufen:

Vizepräsident Christoph Pistorius (Leitung)

Pfarrerin Karin Dembek (Innerkirchlicher Ausschuss)

Professor Dr. Eberhardt Hauschildt (Theologischer Ausschuss)

Frau Katharina Quack (Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen)

Superintendent Markus Zimmermann (Finanzausschuss)

Superintendent Christian Weyer (Volksmissionarischer Ausschuss)

Landespfarrerin Simone Enthöfer (Ausschuss für Erziehung und Bildung)

Theologische Referentin Irene Diller (Gender –und Gleichstellungsstelle)

Landespfarrer Christoph Nötzel (Amt für Gemeindeentwicklung)

Landespfarrerin Cornelia vom Stein (Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung)

Pfarrerin Rebecca John-Klug

Pfarrer Rudolf Zwick

Landeskirchenrätin Antje Hieronimus

Kirchenrätin Pfarrerin Dr. Dagmar Herbrecht

Landespfarrer Markus Schaefer

Kirchenrat Pfarrer Dr. Lehnert

Kirchenrechtsdirektorin Kristin Steppan

Landespfarrer Dietrich Spandick

Die Geschäftsführung wird durch Landeskirchenoberverwaltungsrat Ekehard Meis wahrgenommen.

Die Arbeitsgruppe konnte bedingt durch einen Unfall des Vorsitzenden ihre Arbeit erst am 16.11.2015 aufnehmen und tagte am 16.11.2015, 27.01.2016, 15.02.2016, 13.04.2016, 25.05.2016, 05.07.2016, 31.08.2016 und 08.11.2016.

Die Arbeitsgruppe gab sich in ihrer Sitzung am 15.02.2016 folgenden Arbeitsauftrag:

„für die LS 2017 einen Beschlussvorschlag zu erarbeiten,

1. der eine theologisch, kirchentheoretisch, juristisch und sozialwissenschaftlich reflektierte Definition des Kernbestands des Gemeindebegriffs beinhaltet,
 - die Strukturen von Gemeinde neben der bisherigen Parochie ermöglicht
 - und eine gleichberechtigte finanzielle, inhaltlich gestalterische sowie kirchenpolitische Beteiligung vorsieht,
2. der Erprobungsräume eröffnet und Wege aufzeigt, kreative Formen des Kircheseins kirchenrechtlich und finanziell - innerhalb und außerhalb unserer Strukturen – zu ermöglichen und dazu durch geeignete Maßnahmen anregt (z. B. Innovationsfonds sowie Aus- und Fortbildung von Pionierinnen und Pionieren),
3. der Verbindung, Kooperationsformen und Andockmöglichkeiten an Parochialgemeinden bzw. nicht-institutionellen christlichen Bewegungen beschreibt,
4. der zur Entwicklung vielfältiger Gemeindeformen ermutigt.“

Die Konvente der Studierendengemeinden und der Citykirchenarbeit wurden durch Übersendung der Beratungsvorlage nach der Arbeitsgruppen-Sitzung am 25.05.2016 und die Teilnahme an der Arbeitsgruppen-Sitzung am 05.07.2016 bzw. am 31.08.2016 beteiligt.

Die Arbeitsgruppe hat als Ergebnis der Arbeit einen Beschlussvorschlag für die Landessynode 2017 entworfen, dem in den Ständigen Ausschüssen mit folgenden Ergebnissen zugestimmt wurde:

Volksmisionarischer Ausschuss	28.09.2016	einstimmig
Theologischer Ausschuss	24.10.2016	einstimmig
Innerkirchlicher Ausschuss	26.10.2016	mehrheitlich (1 Enthaltung)
Finanzausschuss	26.10.2016	mehrheitlich (1 Gegenstimme)
Kirchenordnungsausschuss	28.10.2016	einstimmig
Ausschuss Erziehung und Bildung	03.11.2016	einstimmig

Die Arbeitsgruppe hat den Entwurf am 08.11.2016 abschließend beraten und mit wenigen redaktionellen Änderungen einstimmig beschlossen.

B 2

Anmerkungen zum Beschlussvorschlag:

Zu 2.

Die lateinische Formel ‚ecclesia semper reformanda‘ (Die Kirche ist immer zu reformieren) wird in der evangelischen Theologie gerne verwendet, wenn man zum Ausdruck bringen will, dass sich die Gestalt der Kirche immer wieder in sich verändernden Zeiten am Wort Gottes neu auszurichten hat. Die ursprüngliche Herkunft ist umstritten. Dass die Formel ursprünglich vom Kirchenvater Augustin stammt, scheint nicht belegbar. Ferner wird über eine Herkunft in calvinistisch-hugenottischen Gemeinden gesprochen. Karl Barth und Hans Küng haben die Formel im 20. Jahrhundert verwandt.

Zu 4.

Im Impulspapier des Rates der EKD – Kirche der Freiheit - 2006 wurde im Leuchtfeuer 2 für das Jahr 2030 ein Bild der kirchliche Landschaft gezeichnet, in der neben Kirchengemeinden, u.a. Passantengemeinden, oder Profilmgemeinden bestehen. Die Arbeitsgruppe Gemeindeformen nimmt dieses Bild als eine Vision einer zukünftigen kirchlichen Landschaft dankbar auf (Anlage C.2).

Zu 5.1.

Kommunen heißen Gebietskörperschaften, weil sich ihre Befugnisse auf alle im Gebiet der Gemeinde ansässigen Personen und auch das Gebiet selbst erstrecken. Staatliche Personalkörperschaften beziehen sich nur auf Personen. Parochialgemeinden sind Personalkörperschaften, die sich auf die Evangelischen beziehen, die in einem bestimmten Gebiet wohnen. Der Begriff der ‚Personal‘-gemeinden ist an die ‚Personal‘-körperschaft angelehnt, weil diese sich nur auf bestimmte Personen bezieht, ohne dass es auf ihre Zugehörigkeit zu einem Gebiet ankommt.

Zu 5.2.1. Finanzielle Ausstattung der Assoziierten Gemeinde

In Düsseldorf gibt es eine Praxis, in der der Kirchenkreis auf Antrag den „Assoziierten Gemeinden“ die Kirchensteuer ihrer Mitglieder erstattet.

Zu 5.2.5. Organisationsform der Assoziierten Gemeinde

Die meisten in Frage kommenden Gemeinden des Internationalen Kirchenkonvents (Rheinland-Westfalen) sind eingetragene Vereine.

Zu 5.4. Erprobungsräume

Aus den Veröffentlichungen der Evangelischen Kirche von Mitteldeutschland zu den Erprobungsräumen:

„Welche Kriterien hat ein Erprobungsraum?

Zusammenfassend werden folgende Faktoren erfüllt:

- 1) In ihnen entsteht Gemeinde Jesu Christi neu (communio sanctorum-koinonia)*
- 2) Sie durchbrechen die volkskirchliche Logik an einer der folgenden Stellen: Parochie, Hauptamt, Kirchengebäude.*
- 3) Sie erreichen die Unerreichten mit dem Evangelium (missional-martyria)*
- 4) Sie passen sich an den Kontext an und dienen ihm (diakonia)*
- 5) In ihnen sind freiwillig Mitarbeitende an verantwortlicher Stelle eingebunden*
- 6) Sie erschließen auch alternative Finanzquellen (Diversifizierung; nur Teilförderung)*
- 7) In ihnen nimmt Spiritualität einen zentralen Raum ein (liturgia)“*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Theologischen Ausschuss (I) - federführend -, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Innerkirchlichen Ausschuss (IV), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)

Evangelisches Gemeindeverständnis

Im Verständnis von Gemeinde zeigt sich das Verständnis von Kirche – und im Verständnis von Kirche das von Gemeinde. Es gibt in der Christenheit ein kongregationalistisches Verständnis, nach dem Gemeinden ganz unabhängig voneinander sind. Eine darüber hinausgehende gemeinsame Kirche ist hier nicht mehr als ein Bund von Gemeinden, dem beizutreten Gemeinden beschlossen haben und von dem sie sich auch jederzeit wieder trennen können (so z.B. bei einigen Freikirchen). Es gibt umgekehrt ein Verständnis, bei dem die Gesamtkirche grundlegend ist; Gemeinden bilden sie nur vor Ort ab und sind ganz von der Gesamtkirche bestimmt (so am deutlichsten in der römisch-katholischen Kirche). Das Verständnis *evangelisch-landeskirchlicher* Gemeinde liegt dazwischen. Was lässt sich genauer darüber sagen? Wie ist es begründet?

1. Zum Verständnis von Gemeinde und Kirche im Neuen Testament

In der griechischen Sprache des Neuen Testaments ist der Begriff für Gemeinde und für Kirche der gleiche: „ekklesia“. Ekklesia kann eine *örtlich sich versammelnde Gemeinde* (z.B. 1. Kor. 1,2 und 2. Kor. 1,1) ebenso wie die *Gesamtheit aller Christinnen und Christen* (1. Kor. 10,32; 12, 28) meinen. Die Spannweite von geglaubter und gegenständlicher Kirche ist ebenfalls bereits im Neuen Testament vorhanden. Eine begrifflich-systematisch durchgearbeitete Ekklesiologie (dogmatische Kirchentheorie) gibt es in diesen ersten Jahrzehnten der Gemeinden natürlich noch nicht. Vieles ist ja noch ganz spontan und je nach örtlichen Umständen auch recht unterschiedlich. Sehr wirksam und aussagekräftig sind aber die benutzten Bilder – teils aus jüdischer Tradition übernommen, teils neu gebildet. Es ist die Rede von dem „Tempel Gottes“ (1. Kor. 3,16f; 6,19; 2. Kor. 6,16), dem „Volk Gottes“ (1. Petr. 2,9ff; Hebr.; Röm. 9-11), dem „Leib Christi“ (Röm. 12; 1. Kor. 12; Eph. 4, Kol. 1), von der „Herde“, dem „Haus der lebendigen Steine“ (1. Petr. 2, 4ff; Eph. 2,19ff). In allen diesen Bildern wird eine Verbundenheit einzelner Elemente/Glieder (Steine, Schafe, Glieder) zu einer umfassenden, übergreifenden und einenden Ganzheit (Bau, Herde, Leib) ausgedrückt. Es ist die *Zugehörigkeit zu Christus*, die die Christinnen und Christen und die Gemeinden miteinander verbindet. Das schließt ein, *ethisch sensibel das Gute zu tun*, und es führt zu einer Achtsamkeit darauf, dass *gemeindliche Praktiken*, gerade die im Gottesdienst, *nicht der Gleichheit vor Christus widersprechen*. Gerade in den Briefen des Paulus (bes. 1. Kor) wird beides besonders herausgestellt. Markant ist auch, dass in den paulinischen Gemeinden bewusst für die Gemeinde in Jerusalem eine Kollekte gesammelt wird – und dies, obwohl man sich in nicht unwichtigen theologischen Fragen nicht einig war: *Gemeinden stehen in Solidarität zueinander*. In den späten Schriften des Neuen Testaments wird deutlich, dass sich Vorstellungen über bestimmte Ämter in Gemeinde und Kirche entwickelt haben und eine geord-

nete und gesicherte *Weitergabe von Traditionen und Überlieferungen* an die nächste Generation wichtig wird (1. Tim., 2. Tim., Titus).

„Wo zwei oder drei in meinem Namen zusammen kommen, da bin ich mitten unter ihnen.“ (Mt 18,20) Auf der Basis dieser Gemeinschaft in Christus lässt sich Kirche als eine *Zusammengehörigkeits-Beziehung* des Austauschs („*communio sanctorum*“, so im Apostolischen Glaubensbekenntnis) und als ein *Zusammenkommen* („*congregatio sanctorum*“, so in der Augsburger Konfession, Art. VII und VIII) verstehen. Die Christinnen und Christen sind hier als „*sancti*“, als Heilige, bezeichnet. Gemeinde aktualisiert sich immer dann, wenn Menschen im Namen Jesu Christi und im Hören auf das lebendige Wort Gottes zusammenkommen. Grund und Mitte der Gemeinde ist Jesus Christus und der Glaube an ihn und sein heilvolles Wirken.

2. Gemeinschaft im Heiligen Geist und die Geschwisterlichkeit (*communio*)

Die in der „*communio sanctorum*“ Verbundenen sind durch das Wirken des Heiligen Geistes geheiligt. Denn der, so Luther im Kleinen Katechismus (Erläuterung zum 3. Artikel), hat sie „durch das Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiligt und erhalten ...; gleichwie er die gesamte Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, im rechten Glauben heiligt und bei Jesus Christus erhält im rechten, einigen Glauben.“ Gemeinde ist also zunächst *ein geistliches Geschehen*: Gemeinde entsteht durch das Hören auf Gottes heilschaffendes Wort („*creatura verbi*“). Darum spricht die Barmer Theologische Erklärung „die christliche Kirche“ als „die *Gemeinde von Brüdern und Schwestern* an.

3. Gemeinschaft nimmt kommunikative Gestalt an (*congregatio*)

Gemeinde ist als *communio* auf Kommunikation angelegt. *Communio* drängt auf *communicatio*: miteinander und mit „aller Welt“. Dazu braucht es ein entsprechendes *Setting für möglichst umfassende Kommunikation*. Stark und letztlich unersetzbar ist es darum, dass man in Abständen auch „*face-to-face*“ zusammenkommen kann, also die Gemeinde die Gestalt einer „*congregatio*“, eines Zusammenkommens, annimmt. Daraus ergibt sich als Aufgabe von Kirche und Gemeinde, dass sie für ihre getauften Mitglieder – und für andere Menschen auch – Beteiligungsformen ermöglicht und die Kommunikation zwischen ihnen fördert.

4. In der Situation jetzt vor Ort – und mit Vergangenheit und Zukunft im weltweiten Horizont

Die Kirche insgesamt kommt aus der *Schöpfung* und der *Geschichte Gottes mit seinem Volk* her; sie dient dem *Kommen des Reiches Gottes* und lebt von der Zukunftsverheißung Gottes in Christus und durch den Heiligen Geist, die über das Jetzt und das Irdische hinausgehen (Eph 4, Kol 1). In der Begegnung mit dem auferweckten und lebendig gegenwärtigen Christus

liegt das Ursprungsgeschehen der Kirche, indem Christus denen, die zu ihm gehören, seine Gemeinschaft im Brechen des Brotes schenkt, sie in der Kraft des Heiligen Geistes bevollmächtigt, das Evangelium zu verkünden und sie dazu in die Welt sendet. Gemeinden haben es zugleich dabei je mit den örtlichen Verhältnissen in einem bestimmten Zeitraum ihrer Gegenwart zu tun und *kontextualisieren* hier das Evangelium und die Kirche. Gemeinde wird gestaltet im Wandel der Verhältnisse und bezogen auf das, was jeweils jetzt nötig und möglich ist; sie soll „*situationsgemäß*“ handeln.

5. Eine Botschaft und ein Dienst – in mehrerlei Gestalten

Die *eine Botschaft* ist eine befreiende Botschaft für alle. Die Kirche hat den Auftrag, in den Worten des 6. Artikels der Barmer Theologischen Erklärung, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.“ Das ist der eine Auftrag und der *eine Dienst*, der auch der Gemeinde anvertraut ist. Er konkretisiert sich in einem Zeugnis-Geben in *Wort und Tat* (martyria und diakonia) (vgl. Jak. 1,22), in denen *Gottesliebe und Nächstenliebe* zum Ausdruck kommen. Darin entfalten sich vielerlei Gaben und bilden sich in Kirche und Gemeinde verschiedene Ämter. Das *Priestertum aller Gläubigen* (bzw. aller Getauften) ist eine allen anvertraute Gabe und Aufgabe. Das *Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung* ist ein Dienst für die Gemeinde und begründet keine Herrschaft der Einen über die Anderen (Barmer IV). Insofern zielt Gemeinde vom Grundansatz her darauf, partizipatorisch, kommunikativ, diakonisch und demokratisch zu handeln. Die Möglichkeiten und Formen dafür haben sich seit dem 16. Jahrhundert deutlich erweitert und verändert. So spielen heute in der Kirche und den Gemeinden das Tun *Ehrenamtlicher* und die amtliche Tätigkeit *weiterer kirchlicher Berufe* neben dem Pfarrberuf ebenfalls eine maßgebliche Rolle.

6. Gemeindebildung – darstellendes und wirksames Handeln

Die eindeutigste weil *expliziteste Gestalt von Gemeinde* ist die gottesdienstliche Versammlung (Liturgie und Kerygma); in ihr wird der Glaube der Gläubigen im Hören auf die Schrift und Feiern der Sakramente miteinander eindeutig zur *Darstellung* gebracht und so der Alltag des Tuns unterbrochen. Das Predigtamt trägt Verantwortung dafür, dass die Schrift zu Gehör gebracht und die Sakramente verantwortet werden und dass das Gemeinsame am Glauben in der Gemeinde zum Ausdruck kommt. Von daher ausgehend, aber meist *impliziter* in seiner Erkennbarkeit als Ausdruck von Glauben sind Gestalten von Gemeinde, die überwiegend auf *wirksame Veränderung* zielen: Seelsorge, Diakonie, Bildung und gesellschaftliche Verantwortung, wie sie durch Gemeindemitglieder und in den Ämtern der Gemeinde wahrgenommen werden (nach H.-R. Reuter mit Bezug auf Schleiermacher).

7. „Parochie“ und andere „kirchliche Orte“

Seitdem das Christentum in die Gestalt einer Staatsreligion aufrückte und bis heute hin spielt eine bestimmte Form von Gemeinde eine wichtige Rolle und gilt in Europa als selbstverständlich – die der *Parochie*. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass die Getauften je nach ihrer Wohnadresse ihrer jeweiligen Kirchengemeinde exklusiv zugeordnet sind. Die Parochie ist Körperschaft öffentlichen Rechts (eine in Deutschland nach 1918 den Ortsgemeinden vom Staat zugesprochene Rechtsgestalt). Dabei ist die Parochie nur eine mögliche, historisch zugewachsene Ausprägung von Sozialgestalt – und nicht mehr. In ihr finden sich gleichwohl alles andere als zufällige Kennzeichen, wie sie für ein evangelisches Gemeindeverständnis auf der Basis der Reformation grundlegend sind. Zusammenfassend lassen sich folgende *Kriterien für Gemeinde* auflisten: „Eine [reformatorische] Gemeinde

- feiert regelmäßig Gottesdienst mit Wort und Sakrament (explizit liturgische Kennzeichen),
- erfüllt exemplarisch weitere Aspekte des kirchlichen Auftrages zur Verkündigung des Evangeliums in der Welt: biographisch-religiöse Begleitung, Bildungshandeln, Hilfehandeln, Gerechtigkeitshandeln (soziokulturelle implizite Kennzeichen)
- eröffnet Raum zum Glauben, fördert Glauben, begleitet im Glauben (Individualitätskennzeichen),
- wird durch Amt und allgemeines Priestertum geleitet (Leitungskennzeichen),
- besitzt eine situationsadäquate Struktur für die Teilhabe der Mitglieder am gemeindlichen Geschehen (Strukturkennzeichen).“ (aus: Eberhard Hauschildt / Uta Pohl-Patalong, *Kirche*, 2013, 276)

Bis in die Gegenwart kannten die Ordnungen der Landeskirchen praktisch nur die Parochie als die selbstverständliche und einzige Rechtsgestalt von (Kirchen-)Gemeinde. Doch ist die Diversifizierung in Gemeinden nach Bezug auf eine Wohnortfläche nicht die einzige plausible Möglichkeit. Dabei ist es gar nicht so neu: Gemeindeleben kann sich in Bezug auf Menschen in besonderen Lebenslagen bilden (Herkunft und Sprache [Migrationsgemeinden] oder spezielle Kommunikationsbedarfe [z.B. Blindenseelsorge] oder Lebensphasen [z.B. Studierendengemeinde]) oder auch in Bezug auf einen bestimmten Frömmigkeitstypus und Beteiligungsausprägung, Es gibt längst andere nichtparochiale „kirchliche Orte“ (Pohl-Patalong), hat sie auch neben den Parochien schon durch die Kirchengeschichte hindurch in der einen oder anderen Weise gegeben (z.B. Klöster, Tätigkeit von Predigerorden usw.). Wie oben gezeigt, lässt sich von den theologischen Grundsätzen her ein weites evangelisches Gemeindeverständnis begründen – und dennoch hat dies deutliche Kriterien. Zusätzliche Formen von Gemeinde in aller Freiheit auch auszuprobieren, dagegen gibt es von daher keine theologischen Einwände – im Gegenteil: Es entspricht der Herausforderung, dem einen Auftrag von Gemeinde umfassender und kontextbezogen nachzukommen.

Gemeindebildung bedeutet den andauernden Auftrag zu einer situativ angemessenen Gestaltwerdung von Kirche sowohl durch die Erneuerung vorhandener Gestalten als auch die Suche nach neuen Gestalten. Die Gestalt der Gemeinde soll der Erfüllung ihres Auftrags hilfreich sein, „an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes“ (Barmen VI) der Verkündigung des Evangeliums zu dienen.

PERSPEKTIVEN
FÜR DIE
EVANGELISCHE KIRCHE
IM
21. JAHRHUNDERT



Ein Impulspapier des Rates der 

a) Aufbruch in den kirchlichen Kernangeboten

2. Leuchtfeuer

Auf Gott vertrauen und das Leben gestalten – die Vielfalt evangelischer Gemeindeformen bejahen.

Im Jahre 2030 gibt es verschiedene, in gleicher Weise legitime Gemeindeformen der evangelischen Kirche. Durch sie werden Mitgliederorientierung und missionarische Wendung nach außen gestärkt. Die Profilierung spezifischer Angebote ist erwünscht, die frei gewählte Zugehörigkeit der Kirchenmitglieder zu einer bestimmten Gemeinde wird bejaht, ein verantwortetes Maß an Wettbewerb unter den Gemeindeformen und -angeboten wird unterstützt und gelingende Beispiele werden gestärkt (good practice-Orientierung).

Wachstumsmöglichkeiten im Blick auf neue Zielgruppen und veränderte Erwartungen. Dazu müssen Ortsgemeinden allerdings eine bewusste Wendung nach außen vollziehen, ihre Arbeit missionarisch ausrichten und auf anspruchsvollem Niveau gestalten. Strukturelle Maßnahmen sollten daran orientiert sein, die Ressourcen für eine solche Wendung nach außen zu bündeln.

Wo Ortsgemeinden von ihrer Größe her nicht mit einem eigenständigen Status aufrechterhalten werden können, entstehen Standorte christlichen Lebens mit Gottesdienstkernen, die auch dann lebendig sind, wenn „zwei oder drei in Jesu Namen“ versammelt sind (vgl. Matthäus 18, 20). Auch in den vielen Dorfkirchen zahlenmäßig kleiner werdender Dörfer sucht die evangelische Kirche Christen dafür zu gewinnen, dass sie geistliches Leben in den Kirchenräumen aufrecht erhalten. So wird auch die evangelische Kirche selbst am Ort erkennbar präsent bleiben. Dies ist ein Ausdruck der Treue nicht nur gegenüber den Menschen am Ort, sondern ebenso gegenüber Gott, der auch in entlegenen Gebieten gelobt und gefeiert werden will.

Erprobte Formen evangelischer Gemeinden sind die Anstaltsgemeinden, deren Dienst den an besonderen Einrichtungen lebenden und arbeitenden Menschen sowie ihren Angehörigen gilt. Gottesdienst und Seelsorge in diakonischen Einrichtungen haben hier ihren Ort.

Eine deutliche Verschränkung von lokaler und netzwerkartiger Zugehörigkeit findet sich in folgenden Gemeindeformen:

Aus den Parochien heraus entwickeln sich immer häufiger Profilmgemeinden, die mit einem besonderen geistlichen, kirchenmusikalischen, sozialen, kulturellen oder jugendbezogenen Schwerpunkt nicht nur die unmittelbare örtliche Umgebung ansprechen, sondern eine regional bezogene Ausstrahlung entwickeln. Solche Profilmgemeinden verbinden die Grundaufgaben von

Ortsgemeinden mit einem Schwerpunktbereich, den sie besonders stark ausbauen und kompetent gestalten. In diesem Bereich nehmen sie stellvertretend für umliegende Gemeinden eine regionale Gemeinschaftsaufgabe wahr. Profilmgemeinden sind daher auf eine Region oder einen Kirchenkreis angewiesen, in der oder in dem eine solche stellvertretende Aufgabenwahrnehmung gewünscht und gefördert wird. Eine gesamtkirchliche Einbindung ist auch für geistliche Richtungs- oder Migrantengemeinden notwendig, in denen sich Menschen mit einem speziellen Frömmigkeitsstil oder mit einer gemeinsamen Herkunft sammeln (beispielsweise charismatisch orientierte Gemeinden, russlanddeutsche Gemeinden oder fremdsprachige Gemeinden). Vorausgesetzt ist, dass solche Gemeinden sich selbst der Gemeinschaft der evangelischen Kirche in Deutschland zuordnen, die Vielfalt der Frömmigkeitsformen im Protestantismus mittragen, öffentliche Gottesdienste anbieten und Visitationen erlauben.

Aus Parochialgemeinden entwickeln sich in Situationen der Regionalisierung oder der Fusion Regionalkirchen, die Kräfte einer Region zusammenfassen und zugleich die geistliche Versorgung in der Region sicherstellen. Regionalkirchen bündeln die Ressourcen dort, wo Gemeinden in Stadt oder Land aus demographischen Gründen kleiner werden. Man kann sie als Kirchenkreis-Gemeinden mit regionaler Verantwortung verstehen, in denen sich lokale und netzwerkartige Zugehörigkeit miteinander verbinden.

Auf situative und lokal unabhängige Beteiligungsformen sind folgende Gemeindeangebote ausgerichtet:

Aus den Parochien und in ihnen entwickeln sich Passantengemeinden, also Gemeinden bei Gelegenheit, in denen sich die Teilnahme aus besonderen persönlichen oder gesellschaftlichen Gegebenheiten ergibt. Passantengemeinden ent-

stehen dort, wo die evangelische Kirche anlassbezogen Angebote entwickelt. Nicht immer knüpft sich daran eine dauerhafte Bindung; aber auch dann bleibt die Zuwendung zu den zufällig oder auf Zeit versammelten Menschen nicht folgenlos. Die Chancen von Passantengemeinden können noch intensiver ausgeschöpft werden; in der Tourismusarbeit (in Deutschland, im deutschsprachigen Ausland, aber auch in anderen Ländern mit einem hohen Anteil deutschsprachiger Touristen), in der Citykirchenarbeit (mit ihren Angeboten von Kurzandachten und Orgelverspern, von Kirchenführungen und seelsorgerlichen Gesprächen, von Wiedereintrittsstellen und Infocafés), in den anlassbezogenen Gottesdiensten (sei es zum Gedenken an Unglücksfälle oder zur Gestaltung von Pilgerwegen) und in vielen anderen Zusammenhängen wächst die Zahl der situativen Begegnungen mit christlichem Glauben und evangelischer Kirche. Diese anlassbezogenen Angebote sind nicht nur Zeichen eines öffentlichen Christentums, sondern bieten wichtige Möglichkeiten dafür, dass Menschen einen Weg zu persönlichem Glauben finden und ihr Verhältnis zur Kirche neu bestimmen. Darin liegt eine missionarische Chance, die es verdient, weiter entwickelt und gefördert zu werden.

Ein ganz neues Gewicht gewinnen Kommunen und klosterähnliche Gemeinschaften an besonderen kirchlichen Orten. Die Zahl evangelischer Gemeinschaften mit einer verbindlichen geistlichen Lebensform wächst; oftmals erfüllen sie herausgehobene geistliche Räume mit ihrem spirituellen Leben. Sie wollen und sollen den Dienst der Ortsgemeinden ergänzen. An solche Orte kommen Menschen, die Zeiten der Stille und des gemeinsamen geistlichen Lebens, also ein „Kloster auf Zeit“ suchen. Soweit ihre Gottesdienste und Gebetszeiten öffentlich sind und sie sich im Rahmen der kirchlichen Glaubens- und Lebensordnungen bewegen, sind diese Kommunen ein Schatz der evangelischen Kirche, dessen

Bedeutung für die evangelische Frömmigkeit im Wachsen ist.

Einen besonderen Bereich bilden die Medien-Gemeinden, die sich durch die öffentlichen Äußerungen leitender Geistlicher, durch Fernsehübertragungen von Gottesdiensten oder durch das „Wort zum Sonntag“, durch Radiogottesdienste und Radioandachten oder andere Formen sowie durch das Internet bilden. In diesem Zusammenhang das Wort Gemeinde zu verwenden, ist besonders kühn; denn Zugehörigkeit und Beteiligung sind hier besonders schwer zu greifen. Dass sich Gemeinde bildet, ohne dass Menschen sich an einem Ort zusammenfinden, ist den gewohnten Vorstellungen von Gemeinde fremd. Die Grenze, die einer solchen Vorstellung gesetzt ist, zeigt sich am deutlichsten daran, dass nur bei leibhaftem Beisammensein gemeinsam das Abendmahl gefeiert oder die Taufe vollzogen werden kann. Dennoch spielt die mediale Wahrnehmung der Kirche für das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu ihr und die Verbundenheit mit ihr eine erhebliche Rolle. Die Zahl derjenigen evangelischen Christen, die nur über die Medien erreicht werden und dennoch treu zu ihrer evangelischen Kirche halten, wird größer; insofern ist die Zukunftsbedeutung dieser medialen Gemeindegliederung groß.

c) Ziele formulieren

Eine größere Vielfalt von Gemeindeformen ist für die evangelische Kirche ein sinnvoller Weg, um ihre Vitalität und ihre Wachstumskräfte zu stärken. Dieses Anliegen sollte durch rechtliche Regelungen und Finanzordnungen gefördert werden. Eine größere Vielfalt der Gemeindeformen ist nur möglich, wenn die Finanzverteilung an die Gemeinden nicht allein an den Status der Ortsgemeinde gebunden ist. Vielmehr kann eine Reduzierung klassischer ortsgemeindlicher Angebote sogar über das Maß des allgemeinen Finanzrückgangs dann gut begründet sein, wenn da-

durch eine Stärkung von Profilkirchen ermöglicht wird. Geht man davon aus, dass gegenwärtig etwa 80 Prozent der Gemeinden rein parochialer Struktur sind, dass es etwa 15 Prozent Profilkirchen (z. B. City-, Jugend- oder Kulturkirchen) gibt und nur etwa 5 Prozent der Gemeinden auf netzwerkorientierten Angeboten beruhen (z. B. Akademiegemeinden, Tourismuskirchen oder Passantengemeinden), dann sollte es ein Ziel sein, diese Proportion zu einem Verhältnis von 50 Prozent zu 25 Prozent zu 25 Prozent weiterzuentwickeln. Dabei ist vorausgesetzt, dass auch die verbleibenden 50 Prozent rein lokal orientierter Parochien ihr Gemeindeleben in erheblichem Umfang umstellen müssen. Daraus ergeben sich auch Konsequenzen für die übergemeindlichen Pfarrstellen. Denn ihre Bedeutung wird in dem Maß steigen, in dem sie Beiträge zur Entwicklung von Ortsgemeinden zu Profil- und Regionalgemeinden leisten werden. So wird die Ortsgemeinde weiterhin eine Grundform von Gemeinde bleiben, aber ihre Bedeutung wird sich zugunsten anderer Gemeindeformen relativieren. Dies wird erhebliche Konsequenzen sowohl für die Verteilung von Ressourcen als auch für das Berufsbild der Pfarrerin und des Pfarrers sowie für Aus-, Fort- und Weiterbildung haben.

Fresh-Expressions of Church

(Kriterien zusammengestellt von Pfarrerin Rebecca John-Klug)

In der anglikanischen Bewegung „fresh expressions of church“ hat man sich auf **vier Merkmale/Kriterien** verständigt, die den Begriff von Kirche/ Gemeinde im Kontext neuer Ausdrucks- formen von Kirche definieren – eine Art Minimaldefinition von der ausgehend all das, was neu entstanden ist/ neu entsteht wahrgenommen und sortiert werden kann. Das deutsche FreshX- Netzwerk hat diese vier Kriterien/ Merkmale wie folgt ins Deutsche übertragen:

„**missional**: Eine Fresh X ist ausgerichtet auf Menschen die noch keinen Bezug zu Kirche und Gemeinde haben.

kontextuell: Eine Fresh X ist eine neue Form von Gemeinde für unsere sich verändernde Kultur. Sie will ganz in ein bestimmtes Milieu eintauchen, um Kirche und Gemeinde in einem neuen Kontext Gestalt zu verleihen.

lebensverändernd: Eine Fresh X lädt Menschen in die Nachfolge Jesu ein. Persönliche Beziehungen und wachsender Glaube führen zur Lebensveränderung.

gemeindebildend: Eine Fresh X hat das Potenzial eine vitale Form von Gemeinde zu werden. Sie ist kein Projekt auf Zeit, sondern eine neue Form von Gemeinde, geprägt vom Kontext und vom Evangelium.

Unter Gemeinde verstehen wir hier jede **dauerhafte Glaubensgemeinschaft** unabhängig von ihrem rechtlichen Status, z.B. als selbstständiger Teil einer Kirchengemeinde, eines Gemeindebezirks oder einer Pfarrei, als landeskirchliche Gemeinschaft oder als Neugründung.“

(<http://freshexpressions.de/ueber-fresh-x/was-ist-eine-fresh-x/>)

Anbei noch die Englische Originalversion:

„A fresh expression of church is a new gathering or network that engages mainly with people who have never been to church. There is no single model, but the emphasis is on starting something which is appropriate to its context, rather than cloning something that works elsewhere. Over 3,000 of these new forms of church now exist in almost every denomination and tradition in the UK. Fresh expressions of church:

- serve those outside church;
- listen to people and enter their context;
- make discipleship a priority: journeying with people to Jesus;
- form church.“

(<http://www.freshexpressions.org.uk/about/whatis>)

Anlage 4



Wechselseitige Anerkennung der Taufe

11 Kirchen in Deutschland unterzeichnen am 29. April in Magdeburg Erklärung

23. April 2007

Zum ersten Mal werden am 29. April die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die Deutsche Bischofskonferenz, orthodoxe und altorientalische Kirchen sowie Freikirchen auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland eine förmliche Erklärung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe unterzeichnen. Die Unterzeichnung der Vereinbarung findet im Rahmen eines ökumenischen Gottesdienstes am 29. April um 17 Uhr im Magdeburger Dom statt. Dort werden leitende Vertreter der 11 beteiligten Kirchen anwesend sein, darunter der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Wolfgang Huber, und der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann. Gastgeber ist der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Bischof Axel Noack. Es predigt Bischof em. Walter Klaiber (Evangelisch-methodistische Kirche).

Seit gut 30 Jahren gibt es in Deutschland einzelne regionale Vereinbarungen zwischen Gliedkirchen der EKD und Römisch-Katholischen Diözesen zur wechselseitigen Anerkennung der Taufe. Eine Vereinbarung auf der Ebene der EKD oder der Deutschen Bischofskonferenz gab es bisher nicht. Im Mai 2002 ging vom Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Walter Kardinal Kasper, die Initiative aus, sich in den Bischofskonferenzen mit dem Thema Taufe und mit der ökumenischen Bedeutung der wechselseitigen Anerkennung der Taufe zu beschäftigen und zwischen den Kirchen entsprechende Vereinbarungen zu unterzeichnen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat diese Initiative aus Rom aufgenommen und vorgeschlagen, die wechselseitige Taufanerkennung für den gesamten Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und der EKD anzustreben. Eine Arbeitsgruppe, der auch Vertreter der Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland (KOKiD), der Evangelisch-methodistischen Kirche (zugleich für weitere Freikirchen) und der Altkatholiken (zugleich für die Anglikanische Kirche) angehörten, erarbeitete einen Text, dem der Rat der EKD und der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz zugestimmt haben.

Folgende Kirchen haben diesem gemeinsamen Text zugestimmt:

- Äthiopisch-Orthodoxe Kirche
- Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland
- Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland
- Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
- Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine
- Evangelische Kirche in Deutschland
- Evangelisch-methodistische Kirche
- Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
- Orthodoxe Kirche in Deutschland

- Römisch-Katholische Kirche
- Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Der Ökumenische Gottesdienst wird gestaltet von Vertretern der unterzeichnenden Kirchen. Der EKD-Ratsvorsitzende, Bischof Wolfgang Huber, wird in den Gottesdienst einführen, der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, wird die Festgemeinde mit einer Taufbeauftragung entsenden. Bischof em. Walter Klaiber (Evangelisch-methodistische Kirche) wird die Predigt halten. Für die Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), die die Taufanerkennung nicht unterzeichnen, wird Pastor Werner Funck (Mennoniten) ein Grußwort sprechen. Ein Grund für die damit gegebene Zurückhaltung liegt in der theologischen Wertung der Kindertaufe.

Der Text der Taufanerkennung:

Die christliche Taufe

Jesus Christus ist unser Heil. Durch ihn hat Gott die Gottesferne des Sünders überwunden (Römer 5,10), um uns zu Söhnen und Töchtern Gottes zu machen. Als Teilhabe am Geheimnis von Christi Tod und Auferstehung bedeutet die Taufe Neugeburt in Jesus Christus. Wer dieses Sakrament empfängt und im Glauben Gottes Liebe bejaht, wird mit Christus und zugleich mit seinem Volk aller Zeiten und Orte vereint. Als ein Zeichen der Einheit aller Christen verbindet die Taufe mit Jesus Christus, dem Fundament dieser Einheit. Trotz Unterschieden im Verständnis von Kirche besteht zwischen uns ein Grundeinverständnis über die Taufe.

Deshalb erkennen wir jede nach dem Auftrag Jesu im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit der Zeichenhandlung des Untertauchens im Wasser bzw. des Übergießens mit Wasser vollzogene Taufe an und freuen uns über jeden Menschen, der getauft wird. Diese wechselseitige Anerkennung der Taufe ist Ausdruck des in Jesus Christus gründenden Bandes der Einheit (Epheser 4,4-6). Die so vollzogene Taufe ist einmalig und unwiederholbar.

Wir bekennen mit dem Dokument von Lima: Unsere eine Taufe in Christus ist „ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren“ (Konvergenzerklärungen der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Taufe, Nr. 6).

Hannover, 23. April 2007

Pressestelle der EKD
Silke Fauzi

Impressum | Newsletter | Datenschutz

© 1996-2016 Evangelische Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12 | 30419 Hannover
Tel: 0800 - 50 40 60 2
Internet: www.ekd.de | E-Mail: info@ekd.de